

Anstellungsvertrag

für Zahnmedizinische Fachangestellte

Zwischen

Herrn/Frau _____ (Zahnarzt/Praxisinhaber)

in _____ Straße _____

und Herrn/Frau _____ geb. am _____

wohnhaf in _____ Straße _____

wird folgender

Anstellungsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Das Anstellungsverhältnis beginnt am _____

§ 2

Die ersten 6 Monate nach Beginn des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. Die Probezeit kann in beiderseitigem Einvernehmen verkürzt werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

§ 3

Herr/Frau _____ verpflichtet sich, die während der Tätigkeit zu erledigenden Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Vermögen zu erfüllen, das Verhalten den besonderen Verhältnissen der zahnärztlichen Praxis anzupassen, die Interessen der Praxis zu wahren und die ganze Arbeitskraft ausschließlich der Praxis zu widmen. Entgeltliche Nebentätigkeit ist nur mit Zustimmung des Praxisinhabers möglich. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, am zahnärztlichen Notdienst teilzunehmen. Im Falle der Notdiensttätigkeit besteht Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung oder entsprechende Freizeitgewährung.

§ 4

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.
Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen richten sich nach den Gegebenheiten der Praxis. Es besteht die Verpflichtung, Mehrarbeit zu leisten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Mehrarbeit wird nach den gesetzlichen Vorschriften vergütet.

§ 5

Es besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung der Schweigepflicht gegenüber jedermann. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Vorgänge der Praxis sowie auf den Kreis der Patienten und deren persönliche Verhältnisse. Die Verpflichtung besteht auf Dauer, auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

§ 6

Jede Dienstverhinderung ist unverzüglich dem Praxisinhaber anzuzeigen, desgleichen deren voraussichtliche Dauer. Die Gründe der Dienstverhinderung sind mitzuteilen.

Im Falle der Erkrankung besteht die Verpflichtung, vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so besteht die Verpflichtung, innerhalb von drei Tagen eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Beruhet die Dienstverhinderung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, so zahlt der Praxisinhaber das vereinbarte Gehalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Bei Nichterfüllung dieser Obliegenheiten geht der Gehaltsanspruch für die Dauer des Fernbleibens verlustig.

§ 7

Herr/Frau _____ erhält für die vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von

_____ EUR,

zahlbar am Ende eines Monats nachträglich.

Alle darüber hinausgehenden Leistungen und Vergütungen sind freiwilliger Natur. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Das gilt insbesondere für Gratifikationen, gleich aus welchem Anlass. Auch nach wiederholter Zahlung erwächst hieraus kein Rechtsanspruch.

Der Praxisinhaber gewährt folgende Sonderleistung:

§ 8

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den vertragschließenden Parteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getragen. Die Lohnsteuer und die Kirchensteuer gehen voll zu Lasten der Arbeitnehmerin.

§ 9

Es ist nicht zulässig, Vergütungsansprüche aus diesem Verträge zu pfänden oder abzutreten.

§ 10

Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich _____ Werktage. Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen und wird bis spätestens Ende Februar eines Jahres unter Berücksichtigung der Belange der Praxis festgelegt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Das Anstellungsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats unter Berücksichtigung des § 622 Abs. 2 BGB n. F. gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Die außerordentliche (fristlose) Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung hat die wesentlichen Kündigungsgründe zu enthalten.

§ 12

Der Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt auch für ein vorläufiges Zeugnis, das bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen ist. Das Zeugnis muss sich auf Verlangen des Mitarbeiters auf Art und Dauer der Tätigkeit erstrecken, desgleichen Auskunft über Leistung und Führung geben.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Praxis.

§ 14

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift